

Wolfgang Wagner
OE1WWL

Abt-Karl-Gasse 22/2/6
1180 Wien

Wien, am 19.7.2018

Per Mail an: begutachtung@parlament.gv.at.

Betreff: Stellungnahme zu Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u. a., Änderung (63/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Funkamateurler erwarte ich für meine Funkstation den Schutz vor Störungen, wie er im internationalen Recht festgelegt ist.

Der § 83b. Abs. 8 „Durch die Erteilung der Amateurlunkbewilligung wird keine Gewähr für einen störungsfreien Amateurlunkbetrieb übernommen“ ist ersatzlos zu streichen.

Diese Zusatzregelung ist neu und widerspricht der ITU und EMV (Schutz der Funkdienste). Der Amateurlunkdienst ist ein Funkdienst wie jeder andere Funkdienst und genießt natürlich Schutz vor Störungen. Ebenso muss die Behörde bei Störungen von primär zugeteilten Frequenzen durch andere Funkdienste dem nachgehen und alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um Störungen zu verhindern. Damit wäre jede Störungsmeldung von Funkamateuren – die durch nicht ordnungsgemäß betriebene Geräte und Funkanlagen verursacht werden – obsolet und würde nicht behandelt werden.

Gemäß § 133 Abs. 20 erlöschen die bestehenden Amateurlunkbewilligungen. Durch das Erlöschen entsteht ein unverhältnismäßiger Aufwand. Die Amateurlunkbewilligung muss alle 5 Jahre wieder zurückgeschickt und neu beantragt werden. Dies ist ebenso ein nicht unerheblicher Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung.

Es ist verwunderlich, dass im Gesetz weder ein Anspruch auf die Zuteilung des vorher vergebenen Rufzeichens verankert noch eine automatische Verlängerung vorgesehen wurde. Die bisher versandte Telekommunikationsvorschrift kann durch eine Amateurlunkbewilligung mit neuer Frist ersetzt werden.

Entsprechend dem Ziel des Ministerialentwurfs „Einführung einer zeitgemäßen IT-Unterstützung“, sollte die automatische Verlängerung im Gesetz vorgegeben werden und nicht die Verordnung abgewartet werden.

Ich vertraue dem Parlament und ersuche daher mit Nachdruck, die für den Amateurlunkdienst nachteiligen Regelungen im TKG-Entwurf abzuändern.

Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Wagner per Mail